

Nordring 8  
Postfach  
3013 Bern  
Telefon 031 636 25 00

## **Weisung**

---

### **Weisung betreffend die Erstellung von DNA-Profilen**

Art. 255 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007<sup>1</sup> (StPO); Art. 90 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 (GSOG)<sup>2</sup>



#### **1. Ausgangslage**

Die Polizei ist nach Art. 255 Abs. 2 StPO berechtigt, zur Aufklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens die nicht invasive Probenahme bei Personen anzuordnen (Wangenschleimhautabstrich-Proben). Die Anordnung zur Erstellung eines DNA-Profiles liegt hingegen mit Ausnahme der Analyse von tatrelevantem biologischem Material im Vorverfahren allein in der Kompetenz der Staatsanwaltschaft.

Im Interesse einer einheitlichen Praxis wird die vorliegende Weisung betreffend die Erstellung von DNA-Profilen aus WSA-Proben erlassen.

#### **2. Aufklärung von begangenen Delikten**

Besteht gegen die beschuldigte Person der hinlängliche Verdacht, ein Vergehen oder Verbrechen begangen zu haben, so sind gemäss Art. 255 Abs. 1 lit. a StPO die Probenahme und die Erstellung eines DNA-Profiles möglich zwecks Aufklärung jener Tat, die Anlass dazu gegeben hat (Anlassstat), oder zwecks Zuordnung von bereits begangenen und den Strafverfolgungsbehörden bekannten Delikten. Die DNA-Probenahme zwecks Erstellung einer DNA-Analyse als Beweismittel ist nur zulässig, wenn am Tatort sichergestellte Vergleichsspuren vorhanden sind (sog. Zwecktauglichkeit der Massnahme).

#### **3. Aufklärung von den Behörden noch unbekannten, vergangenen Delikten**

Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. a DNA-Profil-Gesetz (Verweisungsnorm: Art. 259 StPO) ist die Erstellung eines DNA-Profiles auch erlaubt, um die Täterschaft von Delikten zu identifizieren, die den Strafverfolgungsbehörden noch unbekannt sind. Dabei muss es sich um vergangene Delikte handeln. Gemäss Art. 255 Abs. 1<sup>bis</sup> ist eine Erstellung eines DNA-

---

<sup>1</sup> SR 312.0

<sup>2</sup> BSG 161.1

Profils möglich, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, die beschuldigte Person könnte weitere Verbrechen oder Vergehen begangen haben.

#### **4. Bei verurteilten Personen**

Nach Art. 257 StPO kann das Gericht in seinem Urteil (gemäss Botschaft auch die Staatsanwaltschaft im Strafbefehl) anordnen, dass von einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilten Person eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt wird, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, die verurteilte Person könnte weitere Verbrechen oder Vergehen begehen. Diese Bestimmung deckt die Fälle ab, in welchen nicht bereits nach Art. 255 StPO ein DNA-Profil erstellt wurde. Es geht bei der Erstellung eines DNA-Profiles zwecks Aufklärung möglicher zukünftiger Taten um eine präventive Massnahme, die nicht an einen Verdacht anknüpft, sondern an eine Prognose.

#### **5. Form der Anordnung zur Erstellung eines DNA-Profiles**

Die Anordnung erfolgt schriftlich, mit kurzer Begründung und unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit. In dringenden Fällen ist eine mündliche Anordnung möglich; diese ist nachträglich schriftlich zu bestätigen.

Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft sind nicht verpflichtet, den Parteien vor Erteilung des Analyseauftrags Gelegenheit zu geben, sich zur sachverständigen Person und zu den Fragen zu äussern.

Inkrafttreten: 20. April 2015

1. Teilrevision: 4. Juli 2017 (Ziff. 2 ff.)
2. Teilrevision: 28. November 2023 (Ziff. 3 und 4 infolge StPO-Revision)
3. Teilrevision: 20. November 2025 (Löschen der Faxnummer)

Bern, 20. April 2015

Der Generalstaatsanwalt

(sig.) Rolf Grädel